

37

Zollernalbkreis

Stadt: Burladingen

BEBAUUNGSPLAN "HIRSCHAUERSTRASSE"

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Genehmigt

Balingen,

den 22. DEZ. 1981



Landratsamt  
Zollernalbkreis

*Koentler*

Oberamtsrat

I.) Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BBauG und Baunutzungsverordnung)

1.0 Bauliche Nutzung

~~Die Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 Baunutzungsverordnung) und das Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 Baunutzungsverordnung) bestimmen sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan vom 26.03.1981 M-1-500. (gestrichen lt. Genehmigungserlaß v. 22.12.1981).~~

~~Nutzungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind allgemein-zulässig, soweit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. (gestrichen lt. Empfehlung im Gen.Erlaß v. 22.12.1981).~~

1.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sind mit Ausnahme von Gartenhäusern, Gerätehütten, Ställen für Kleintierhaltung u.ä. zugelassen, soweit sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

1.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist entsprechend dem Gelände zu orientieren.

1.3 Stellung der Gebäude

~~Die Gebäude sind entsprechend den im Plan ausgewiesenen Firstrichtungen zu erstellen.~~ (gestrichen lt. Genehmig. Erlaß v. 22.12.1981).

1.4 Garagen

Garagen können an die Hauptgebäude angebaut oder freistehend erstellt werden.

Garagen, die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in die gleiche Dachneigung der Hauptgebäude einbezogen werden. Ansonsten sind Garagen mit Flachdach  $0^{\circ}$  zu erstellen.

Oberirdisch freistehende Garagen sind nur als Doppel- und Einzelgaragen zugelassen.

II.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.0 ~~Dächer~~

~~Die Dachform der Hauptgebäude bestimmt sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan M 1:500 vom 26.03.1981. Die Dachneigungen werden festgesetzt:~~

~~Bei Satteldächern mit Mittelfirst von  $35^{\circ}$  bis  $45^{\circ}$~~

(gestrichen lt. Genehmigungs-Erlaß v. 22.12.1981).

2.1 Kniestöcke / Dachaufbauten

Kniestöcke sind bis maximal 50 cm zu gelassen.

Darüber hinaus sind Kniestöcke nur zugelassen, sofern sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

Dachaufbauten werden zugelassen, sofern sie als nicht störend wirken.

2.2 Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen dürfen 3,80 m bei eingeschossigen und 5,90 m bei zweigeschossigen Bauten nicht überschreiten. Dabei wird jeweils an der tiefsten Stelle des an den Hausgrund angrenzenden wachsenden Bodens bis zum Bezugspunkt bei der Traufe gemessen. Der Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

2.3 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig.

2.4 Leitungen

Bei Neubauten sind sämtliche Leitungen der Strom- und Fernmeldeversorgung zu verkabeln.

Aufgestellt:

Balingen-Ostdorf, 26. 03. 1981 / Ma

DIPL.-ING. A. MAUTHE

BÜRO F. BAUING-WESEN

- B A L I N G E N -

Anerkannt:

Burladingen,